

Freyheits Patent
für
die Dilshofer Unterhanen ¹
de anno 1759
währet bis anno 1770

¹ Es handelt sich nur um den alten Dilshof (damals Neiß, heute Krumpholz). Das Patent betraf also nur diese eine Familie.

Ich Christian Rudolph Frey-
Herr von Haxthaussen zu Georgenhaussen
und Dilshofen ordne und befehle hirmit
vor mich und meine Erben und Erbnehmen zu
ewigen Zeiten, da meine zu Dilshofen
geseßenen Unterthanen, zwar ins künftige
unter dem etwa ² von mir angeordnet
werdenden Amts-Keller, nicht allein, son-
dern auch unter dem zeitigen ³ von mir
verordneten Ehrsamen Schultheiß und
Gericht allhir gleich wie meine sämtliche
Georgenhäuser Unterthanen stehen, gehörigen
Gehorsam seinen Befehlen leisten, und
auf dessen geschehene Citation ⁴ Sich alle
Zeit allhier als ihrem alleinigen Foro-Com-
petente ⁵ einfinden, und nach seinen Ge-
bothen richten, auch was die Freyheit der
Schule betrifft gleiche Rechte mit meinen
hiesigen Unterthanen genießen, und
denenselben in allen Stücken gleich ge-
halten werden sollen; jedoch soll in An-
sehung der Schatzung ⁶, Schul, Wächter, Frucht,
Kriegs-Lasten etc: und allen gemeinen ⁷ Lasten
und Abgaben ohne Ausnahmen die hiesige
Georgenhausser Gemeine ⁸ niemals das he-
ringste Recht und Macht haben meine Dils-
hofer Unterthanen mit dazu ziehen, und
einigen Beytrag es sey viel oder wenig
unterwas für einem Vorwand solches auch
geschehen könne, von Ihnen zu fordern,
dahingegen

² von Fall zu Fall

³ derzeitigen

⁴ Vorladung

⁵ Gerichts-Zuständigen, Gerichtsherrn

⁶ Besteuerung

⁷ allgemeinen

⁸ Gemeinde

Dahingegen aber auch die Dilshofer wiederum an der hiesigen Gemeinde alimenten,⁹ magazin¹⁰ und sämtlichen übrigen gemeinen Nutzungen nicht das geringste zu fordern Recht und Fug haben, und also in dieser Absicht beyderley Unterthanen¹¹ jederzeit voneinander separirt¹² seyn und bleiben. Auch ist in Ansehung Ihrer bisherigen guten Aufführung und deren richtigen¹³ Zahlung denen zu Dilshofen Hausgeseßene¹⁴ Unerthanen hirit von Herrschafts wegen das ins künftige zugebende¹⁵ und ferner reglirende¹⁶ Herren Geld¹⁷ hirit – bis Ende künftigen Eintausend Sieben Hundert und Siebenzigsten Jahrs völlig erlassen, so daß dieselbe bis dahin weiter nichts als den ordentlichen Stipulirten¹⁸ Haus Zinß¹⁹ zu entrichten haben, und von allen ferneren Beschwerden und Abgaben völlig befreyt seyn sollen. *Georgenhaussen den 19ten Januarii 1759*

(LS) *R.C.deHaxthaussen*

⁹ wohl Allmende 'Gemeindeland, das an Ortsbürger vergeben wird'

¹⁰ wofür?

¹¹ Georgenhäuser und Dilshofer

¹² getrennt

¹³ pünktlich und den Forderungen entsprechend

¹⁴ ansässigen, einheimischen

¹⁵ zu gebende

¹⁶ regulierenden 'bestimmenden'

¹⁷ Abgaben an Haxthausen

¹⁸ festgesetzten

¹⁹ Art Erbbaupacht